



**Deutsche
Rentenversicherung**

Rheinland-Pfalz

Erwerbsminderung/Invalidität grenzüberschreitende Herausforderungen

Euro-Institut Kehl, 14. November 2013

Christof Gutzler

Tel. 06232-17 2993

Mail: christof.gutzler@drv-rlp.de

1. Allgemeines

- Deutsche Rentenversicherung (gesetzliche Rentenversicherung) zuständig für sämtliche Rentenarten (Alter, Tod und Erwerbsminderung).
- Sondersysteme für Beamte, Kammerberufe und Landwirte mit eigenen Bestimmungen.

Statistik:

- Renten wegen Erwerbsminderung
 - nach Frankreich: 3.560 Zahlungen
 - in die Schweiz: 1.280 Zahlungen
- (Quelle: Rentenbestandsstatistik zum 31.12.2012)



Invalidität in Deutschland

- **Renten wegen verminderter Erwerbfähigkeit**
 - Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - Rente für Bergleute
- **Eigene Definition der Erwerbsminderung in Deutschland. Keine Gleichstellung mit Invalidität nach ausländischen Rechtsvorschriften (Kein Eintrag in Anhang VII VO (EG) Nr. 883/2004).**
- **Eigene Beurteilung aufgrund der (vom ausländischen Träger) festgestellten Befunde.**



2. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird gewährt, bei Erfüllung der drei erforderlichen Voraussetzungen:

- 1. Allgemeine Wartezeit
- 2. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- 3. Persönliche (sozialmedizinische) Voraussetzungen

Allgemeine Wartezeit

- **60 Kalendermonate mit**
 - **Beitragszeiten**
 - **Ersatzzeiten**
 - **Monate für bestimmte Zuschläge (z.B. aus Versorgungsausgleich, geringfügiger Beschäftigung)**
- **Vorzeitige Wartezeiterfüllung möglich (z.B. bei Arbeitsunfall)**
- **Berücksichtigung von Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten im EU/EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz, wenn diese dort für den Leistungsfall der Invalidität entweder für Anspruch oder Berechnung wirksam sind.**

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- **Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.**
- **Verlängerung des Fünfjahreszeitraums in die Vergangenheit durch**
 - **Anrechnungszeiten**
 - **Berücksichtigungszeiten**
 - **Aufschubtatbestände**
- **Berücksichtigung vergleichbarer Zeiten oder Tatbestände im EU/EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.**

Definition der Erwerbsminderung

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Volle Erwerbsminderung ist jedoch auch unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Arbeitsmarktes möglich, wenn allein nach medizinischen Gesichtspunkte zwar nur teilweise Erwerbsminderung vorliegt, jedoch der Teilzeitarbeitsmarkt im Hinblick auf die konkreten Leistungseinschränkungen als verschlossen zu betrachten ist.

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich nur auf Zeit gewährt. Unbefristet nur, wenn Besserung unwahrscheinlich.

Sonderfälle:

- **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**
 - Geburt vor dem 02.01.1961
 - Berufsunfähigkeit (nach dem Recht bis 31.12.2000)
- **Erwerbsminderung bereits bei Eintritt ins Berufsleben**
 - z.B. für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte besondere Bestimmungen.
- **Verminderte Berufsfähigkeit im Bergbau**
 - Abweichende sozialmedizinische Prüfung unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten knappschaftlicher Beschäftigungen.

3. Reha vor Rente

- Vorrang von Leistungen zur Teilhabe, sofern Rentenzahlung dadurch vermieden oder hinausgeschoben werden kann.
- Aussetzen des Rentenverfahrens während der Teilhabeleistung.
- Auch für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, wenn Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.
- Auch für Grenzgänger möglich, wenn Deutschland „zuständiger Staat“.

4. Antragstellung und Rentenverfahren

- **Anspruchsprüfung auf Antrag des Versicherten.**
- **Aufforderungs- und Sanktionsrechte anderer Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter).**
- **Umdeutung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe als Rentenantrag, wenn Leistung erfolglos verlaufen oder wegen mangelnder Erfolgsaussicht nicht durchgeführt wird.**

- Ein Antrag gilt für alle beteiligten Staaten (Träger) – Art. 50 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004. Aufschieb ist nur bei Leistungen wegen Alters, nicht bei Invalidität möglich.
- Aber: Nachträgliche Rücknahme eines Antrages ist begrenzt auf einen Staat möglich (Art. 46 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009).
- Wahlrecht des Antragstellers nach Art. 45 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 entweder der Wohnstaat oder der letzte Beschäftigungsstaat.
 - Antragstellung beim letzten Beschäftigungsstaat bei Erwerbsminderung wegen Beschleunigung des Verfahrens praktikabler (z.B. schnelle Anforderung bereits vorliegender Gutachten der Krankenkasse).

- **Der vom Kunden ausgewählte Träger wird „Kontakt-Träger“ (Art. 47 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009. Er leitet das Verfahren in allen beteiligten Mitgliedstaaten ein.**
- **Übersendung der Vordrucke E 204, E 205, E 207. In Zukunft elektronische Datensätze P2200, P5000, P4000.**
- **Übertragung der ärztlichen Unterlagen in den Vordruck E 213. Der Nachfolger für den elektronischen Datenaustausch ist noch nicht beschlossen.**

5. Rentenberechnung

- Berechnung aus den Entgeltpunkten des gesamten Versicherungslebens. Keine besondere Bewertung der letzten Berufstätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung.
- Zurechnungszeit zwischen Eintritt der Erwerbsminderung und Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Rentenartfaktor 1,0 bei voller Erwerbsminderung und 0,5 bei teilweiser Erwerbsminderung. Abweichende Faktoren bei knappschaftlichen Leistungsanteilen.
- Rentenabschläge bei früher Inanspruchnahme der Rente durch Verminderung des Zugangsfaktors.

6. Hinzuverdienst

- Sofern die Beschäftigung/Tätigkeit der Erwerbsminderung nicht entgegensteht, ist Hinzuverdienst zulässig.
- Keine Kürzung bei Einkommen bis 450 EUR mtl.
- Abhängig von individuellen Hinzuverdienstgrenzen Kürzung auf fixe Teilrenten oder Nullrente.
 - Volle EM: Vollrente, 1/2-Teilrente, 1/4-Teilrente
 - Teilweise EM: Vollrente, 1/2-Teilrente
 - Rente für Bergleute: Vollrente, 2/3-Teilrente, 1/3-Teilrente

7. Reformüberlegungen

- **Verlängerung der Zurechnungszeit**
- **Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten („Kombirente“)**
- **Optimierung/Verbesserung der Leistungen zur Teilhabe zur Vermeidung einer Erwerbsminderung (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement)**
- **Förderung der zusätzlichen privaten Vorsorge**

Weitere Informationen

- **Broschüren der Deutschen Rentenversicherung**
 - z.B. „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“, „Leben und Arbeiten in Europa“
- **Internationale Beratungstage**
- **Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV**
- **Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation**

Kostenfreier Download der Broschüren, Termine, Adressen usw. über die Homepages der Rentenversicherungsträger

- z.B. <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

